

## Postbank BörsenSieger

### 1 Allgemeines

Einlagen, für die eine Postbank BörsenSieger SparCard ausgestellt wird, sind Spareinlagen, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für diese Spareinlagen gewährt die Bank neben einer Grundverzinsung einen Bonus, dessen Höhe von der Entwicklung internationaler Börsenindizes abhängt und wöchentlich ermittelt wird (BörsenSieger-Bonus).

### 2 Zinsberechnungsmethode

Grundlage für die Berechnung der Basiszinsen, der Bonuszinsen sowie gegebenenfalls anfallender Vorschusszinsen beim Postbank BörsenSieger ist die taggenaue („englische“) Zinsrechnung.

### 3 Grundverzinsung

(1) Der Kunde erhält für die Spareinlage eine variable Grundverzinsung, deren jeweils gültige Höhe sich aus dem „Preis-aushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ ergibt.

### 4 BörsenSieger-Bonus

(1) Der BörsenSieger-Bonus ist ein Zinssatz per annum. Grundlage für die Höhe des BörsenSieger-Bonus ist die Entwicklung von ausgewählten internationalen Börsenindizes. Die jeweils gültige Auswahl der Börsenindizes ergibt sich aus dem „Preis-aushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

Folgende Börsenindizes können als Grundlage für die Ermittlung des BörsenSieger-Bonus dienen: STOXX® Europe 50, EURO STOXX 50®, EURO STOXX®, STOXX® Europe 600, STOXX® Europe Total Market, STOXX® EU Enlarged 15, STOXX® North America, STOXX® USA 50, STOXX® Asia / Pacific 600, STOXX® Japan 50, STOXX® Hong Kong 50, STOXX® Singapore 20, STOXX® Asia 100, STOXX® Pacific 50, STOXX® BRIC 100, STOXX® Global 1800, STOXX® Australia 50, STOXX® Latin America 50, STOXX® Optimised South Africa.

Diese Indizes und die betreffenden Marken sind unter Lizenz verwendetes geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz. Die Beziehung von STOXX Limited zu der Deutschen Postbank AG beschränkt sich auf die Lizenzierung der oben genannten Indizes und die damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Sparprodukt Postbank BörsenSieger.

STOXX:

- führt keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für das Sparprodukt Postbank BörsenSieger durch;
- erteilt keine Anlageempfehlungen

für das Sparprodukt Postbank BörsenSieger;

- übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung und trifft keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Absatzmenge oder Konditionen des Sparprodukts Postbank BörsenSieger;
- übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung des Sparprodukts Postbank BörsenSieger; und
- ist nicht verpflichtet, den Ansprüchen des Sparprodukts Postbank BörsenSieger oder des Inhabers des Sparprodukts Postbank BörsenSieger bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung der für die Bonusermittlung relevanten Indizes Rechnung zu tragen.
- lehnt jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der unter 4 (1) genannten Indizes und der darin enthaltenen Daten;
- übernimmt keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen der unter 4 (1) genannten Indizes oder der darin enthaltenen Daten; und
- haftet unter keinen Umständen für entgangene Gewinne, Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX über deren mögliches Eintreten in Kenntnis ist.

Der Lizenzvertrag zwischen STOXX und der Deutschen Postbank AG wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers des Sparprodukts Postbank BörsenSieger oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen. Der Erwerb des Sparprodukts Postbank BörsenSieger begründet keinerlei vertragliche Beziehung zwischen dem Erwerber und STOXX.

(2) Die Höhe der BörsenSieger-Bonus bestimmt sich nach demjenigen Börsenindex, der innerhalb einer Woche den prozentual höchsten Anstieg zu verzeichnen hat. Dieser prozentuale Anstieg multipliziert mit einer Teilnehmerate ergibt die Höhe des BörsenSieger-Bonus. Die jeweils geltende Teilnehmerate ergibt sich aus dem „Preis-aushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

Beispiel:

Prozentuale Entwicklung von drei Börsenindizes innerhalb einer Woche:

Börsenindex A: + 2,40 %

Börsenindex B: + 4,00 %

Börsenindex C: - 1,70 %

Börsenindex B ist der Index mit der besten prozentualen Entwicklung.

Die Teilnehmerate beträgt 100 %.

Der rückwirkend gültige BörsenSieger-Bonus pro Jahr für diese Woche beträgt:

$$4,00 \% * 100/100 = 4,00 \%$$

(3) Grundlage für die Ermittlung des Börsenindizes mit dem prozentual höchsten Anstieg sind die offiziellen Schlusskurse der ausgewählten Börsenindizes, die jeweils am Mittwoch (Ortszeit) einer Woche ermittelt werden.\* Sollte die Ermittlung des Schlusskurses an einem Mittwoch nicht möglich sein (z.B. aufgrund eines nationalen Feiertages), wird zur Ermittlung des prozentualen Anstiegs des jeweiligen Börsenindizes der Schlusskurs des vorangehenden Börsentages herangezogen.

Beispiel:

Schlussstand aktuelle Kalenderwoche: 4.108

Schlussstand Vorwoche: 3.950

$$4.108 - 3.950 = 158$$

$$\frac{158}{3950} = 4,00 \% \text{ Anstieg des Börsenindex innerhalb einer Woche}$$

(4) Der so ermittelte BörsenSieger-Bonus gilt rückwirkend vom Freitag der Vorwoche bis zum Donnerstag der darauf folgenden Kalenderwoche. Der am letzten Mittwoch eines Kalenderjahres ermittelte BörsenSieger-Bonus gilt rückwirkend vom Freitag der Vorwoche bis zum Jahresende. Der am ersten Mittwoch eines Kalenderjahres ermittelte BörsenSieger-Bonus gilt rückwirkend vom Freitag der Vorwoche bis zum Jahresbeginn bis zum darauf folgenden Donnerstag. Die Bank gewährt keinen Bonus für die Woche, in der der Sparvertrag endet.

(5) Die Höhe des Zinssatzes des BörsenSieger-Bonus ist begrenzt. Die jeweils geltende maximale Höhe ergibt sich aus dem „Preis-aushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

### 5 Gutschrift der Zinsen

Die Zinsen der Grundverzinsung und des BörsenSieger-Bonus werden der Spareinlage zum Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

### 6 Postbank SparCard

#### 6.1 Allgemeines

Die Postbank SparCard ermöglicht Rückzahlungen von Spareinlagen an Geldautomaten und weitere Service-Leistungen nach Nr. 2.6 dieser besonderen Bedingungen. Die Postbank SparCard gilt für das auf ihr angegebene Sparkonto.

## 6.2 Karteninhaber

Die Postbank SparCard kann auf den Namen des Sparerers oder eines Vertretungsberechtigten ausgestellt werden.

## 6.3 Gültigkeit der Postbank SparCard

Die Postbank SparCard ist bis zum Ende des auf ihr vermerkten Monats und Jahres gültig. Mit der Ausgabe einer neuen Postbank SparCard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Postbank SparCard ist die Bank berechtigt, die alte Postbank SparCard zurückzuverlangen.

## 6.4 Persönliche Geheimzahl (PIN) zur Postbank SparCard

Der Karteninhaber erhält ohne Anforderung eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Benutzung des Sparkontos mit der Postbank SparCard.

## 6.5 Sparkontoauszug zu einem Sparkonto mit Postbank SparCard

(1) Die Bank stellt dem Sparer einen auf dessen Namen lautenden Sparkontoauszug aus. Weitere Sparkontoauszüge erhält der Sparer einmal halbjährlich, wenn zwischenzeitlich Buchungen erfolgt sind. Soweit nach Erteilung des letzten Sparkontoauszuges weitere Buchungen angefallen sind, kann der Sparer jederzeit einen Sparkontoauszug verlangen, der alle zwischenzeitlichen Buchungen erfasst. Die Sparkontoauszüge sind Urkunden über die Spareinlage. Darüber hinaus kann mit der Postbank SparCard an den Kontoauszugsdruckern der Bank im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, insbesondere nach einer Transaktion (Einzahlung, Rückzahlung, sonstige Gutschrift oder Belastung), ein aktueller Sparkontoauszug angefordert werden (siehe Nr. 2.6 Absatz 3).

(2) Im Sparkontoauszug sind die Ein- und Rückzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie der jeweilige Kontostand vermerkt.

(3) Der Sparer hat die Eintragungen im Sparkontoauszug sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(4) Wenn in dem zuletzt erteilten Sparkontoauszug Gutschriften oder Belastungen noch nicht berücksichtigt sind, ergeben sich Abweichungen zwischen den Eintragungen im Sparkontoauszug und dem Kontostand bei der Bank.

(5) Bei Beschädigung oder Verlust des zuletzt erteilten Sparkontoauszuges erhält der Sparer auf Anforderung ein Doppel.

## 6.6 Service-Leistungen bei Benutzung der Postbank SparCard

(1) Die Postbank SparCard kann in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl für Verfügungen über das Sparkonto im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglich-

keiten in folgendem Umfang genutzt werden:

- a) für Rückzahlungen an Geldautomaten der Bank und an anderen Geldautomaten im In- und Ausland mit dem Akzeptanzsymbol „VISA PLUS“ und
- b) für Rückzahlungen bei Geschäftsstellen der Bank und der Deutschen Post AG mit Online (elektronischer) Verbindung zur kontoführenden Stelle der Bank (Online-Schalter).

(2) Mit der Postbank SparCard werden in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl Rückzahlungen im Rahmen von Nr. 5 der Bedingungen der Bank für den Sparverkehr geleistet. Für die Berechnung des Kalendermonats gilt die Zeit am Ort der kontoführenden Stelle der Bank (mitteleuropäische Zeit).

(3) Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl kann die Postbank SparCard im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten verwendet werden

a) für Guthabenanfragen und Einzahlungen an Online-Schaltern bei Geschäftsstellen der Bank und der Deutschen Post AG und

b) für die Anforderung eines Sparkontoauszuges an den Kontoauszugsdruckern der Bank.

(4) Aus technischen und betrieblichen Gründen sind zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen der Service-Leistungen möglich. Zeitweilige Beschränkungen und Unterbrechungen können beruhen auf höherer Gewalt, Änderungen und Verbesserungen an den technischen Anlagen oder auf sonstigen Maßnahmen, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, die für einwandfreie oder optimierte Service-Leistungen notwendig sind, oder auf sonstigen Vorkommnissen, z. B. Überlastung der Telekommunikationsnetze. Über Einzelheiten von Unterbrechungen aus betrieblichen Gründen erteilt die Bank auf Anfrage Auskunft.

## 6.7 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Postbank SparCard kann für Leistungen, für die eine persönliche Geheimzahl benötigt wird, nicht mehr verwendet werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben worden ist. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

## 6.8 Fremdwährungsumrechnung beim Auslandeinsatz

Wird die Postbank SparCard im Ausland eingesetzt, werden Rückzahlungen in fremden Währungen zum Devisenbriefkurs des dem Eingang vorangegangenen Börsentages in Inlandswährung umgerechnet. Fehlt ein Devisenbriefkurs, so wird die fremde Währung zum entsprechenden Marktkurs umgerechnet.

## 6.9 Sperre und Einziehung der Postbank SparCard

Die Bank darf eine Postbank SparCard sperren und den Einzug einer Postbank SparCard veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Sparvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Bank ist zur Einziehung und Sperre einer Postbank SparCard auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Postbank SparCard durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

## 6.10 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

### 6.10.1 Unterschreiben und sorgfältige Aufbewahrung der Postbank SparCard sowie Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

(1) Der Karteninhaber hat die Postbank SparCard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld unter Verwendung eines urkundenechten Schreibmittels zu unterschreiben. Er hat die Postbank SparCard mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

(2) Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die Geheimzahl darf insbesondere nicht auf der Postbank SparCard vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Postbank SparCard kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Postbank SparCard angegebenen Sparkontos Verfügungen zu tätigen.

### 6.10.2 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust der Postbank SparCard oder missbräuchliche Verfügungen mit der Postbank SparCard fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Wird die Postbank SparCard gestohlen oder missbräuchlich verwendet, ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

## 6.11 Haftung für Schäden durch missbräuchliche Verwendung einer Postbank SparCard

(1) Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Sparvertrag über das Sparkonto mit Postbank SparCard.

(2) Sobald der Bank der Verlust einer Postbank SparCard angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle Schäden, die danach durch Verfügungen an Geldautomaten und durch Rückzahlungen bei Geschäftsstellen der Bank oder der Deutschen Post AG bei Verwendung der Postbank SparCard und der persönlichen Geheimzahl entstehen. Die Bank übernimmt auch die bis zum Eingang der Verlustanzeige entstehenden Schäden,

wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen besonderen Bedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Sparer den Schaden zu tragen haben.

(3) Hat der Karteninhaber seine Pflichten lediglich leicht fahrlässig verletzt, so stellt die Bank den Sparer von seiner Verpflichtung, einen Teil des Schadens zu übernehmen, in jedem Fall in Höhe von 90 % des Gesamtschadens frei.

(4) Hat die Bank ihre Verpflichtungen erfüllt und der Karteninhaber seine Pflichten grob fahrlässig verletzt, trägt der Sparer den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust der Postbank SparCard der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die persönliche Geheimzahl auf der Postbank SparCard vermerkt oder zusammen mit der Postbank SparCard verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Die Haftung des Sparers für Schäden beschränkt sich bei Rückzahlungen an Geldautomaten auf die nach Nr. 6.6 Absatz 2 dieser besonderen Bedingungen zulässigen Rückzahlungen.

## **7 Teilnahme am Postbank Telefon-Banking**

### **7.1 Service-Leistungen**

(1) Der Sparer und andere Karteninhaber können das Postbank Telefon-Banking für die Umbuchung von Rückzahlungen auf ein Postbank Girokonto, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Sparer ist, und für Guthabenanfragen benutzen.

(2) Sofern die Bank für Verfügungen im Postbank Telefon-Banking eine Betrags- und/oder Stückzahlbegrenzung vorsieht, informiert sie den Sparer.

### **7.2 Persönliche Telefon-Geheimzahl, Bedienungshilfe und Telefonnummer**

(1) Der Sparer erhält für die Inanspruchnahme des Postbank Telefon-Banking eine persönliche Telefon-Geheimzahl. Die von der Bank mitgeteilte persönliche Telefon-Geheimzahl hat der Sparer nach Erhalt unverzüglich zu ändern. Im Übrigen ist der Sparer jederzeit berechtigt, die Telefon-Geheimzahl zu ändern. Bei einer Änderung wird die bisherige Telefon-Geheimzahl ungültig.

(2) Die Telefon-Geheimzahl darf nur dem computergesteuerten Sprachwiedergabe-System (Sprachcomputer) zu Beginn des Telefongesprächs auf Aufforderung übermittelt werden. Bei jedem Anruf unter der Telefonnummer für das Postbank Telefon-Banking wird zuerst der Sprach-

computer erreicht.

(3) Der Sparer erhält für die Inanspruchnahme des Postbank Telefon-Banking eine schriftliche Bedienungshilfe, die er zu beachten hat.

(4) Für das Postbank Telefon-Banking ist/sind ausschließlich die dafür bestimmte(n) Telefonnummer(n) zu verwenden.

### **7.3 Auftragserteilung**

(1) Der Sparer und andere Karteninhaber, die das Postbank Telefon-Banking benutzen, haben Zugang zum Postbank Telefon-Banking, wenn sie dem Sprachcomputer (siehe Nr. 7.2 Absatz 2) die Sparkontonummer und Telefon-Geheimzahl übermittelt haben. Sie haben die Bedienungshilfe und die während des Dialoges mit der Bank vorgegebene Benutzerführung zu beachten und für die genaue und richtige Angabe der Daten Sorge zu tragen.

(2) Erklärungen einschließlich Widerruf werden wirksam, wenn sie nach Aufforderung abschließend freigegeben worden sind.

### **7.4 Auftragsbearbeitung**

Die im Postbank Telefon-Banking erteilten Aufträge werden von der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

### **7.5 Geheimhaltung der persönlichen Telefon-Geheimzahl, Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kunden sowie Sperre des Postbank Telefon-Banking**

(1) Der Sparer und andere Karteninhaber, die das Postbank Telefon-Banking benutzen, haben dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Telefon-Geheimzahl erlangt. Jede Person, die die Telefon-Geheimzahl kennt, hat die Möglichkeit, das Postbank Telefon-Banking zu nutzen und im Rahmen des Postbank Telefon-Banking über das Konto zu verfügen.

(2) Stellt der Sparer oder ein anderer Karteninhaber fest, dass eine andere Person von der Telefon-Geheimzahl Kenntnis erhalten hat oder besteht zumindest der Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Sparer oder Karteninhaber verpflichtet, unverzüglich die Telefon-Geheimzahl zu ändern oder zu sperren. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Bank die Sperre vornehmen.

(3) Stellt der Sparer oder ein anderer Karteninhaber missbräuchliche Verfügungen über das Konto im Rahmen des Postbank Telefon-Banking fest, so ist der Sparer oder Karteninhaber verpflichtet, die Telefon-Geheimzahl unverzüglich zu sperren. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Bank die Sperre vornehmen.

(4) Der Zugang zum Postbank Telefon-

Banking wird aus Sicherheitsgründen gesperrt, wenn dreimal hintereinander eine falsche Telefon-Geheimzahl übermittelt wurde.

(5) Die Aufhebung einer Sperre erfolgt nur nach einer schriftlichen Erklärung des Sparers gegenüber der Bank, und zwar möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle.

### **7.6 Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen**

(1) Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Postbank Telefon-Banking-Vertrag.

(2) Hat der Sparer oder ein anderer Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Sparer den Schaden zu tragen haben.

### **7.7 Kündigung**

Der Sparer kann jederzeit die Teilnahme am Postbank Telefon-Banking schriftlich kündigen. Die Kündigung muss so rechtzeitig bei der Bank eingegangen sein, dass sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem gewünschten Termin der Beendigung der Teilnahme am Postbank Telefon-Banking bei der kontoführenden Stelle vorliegt.

## **8 Bedingungen für den Sparverkehr**

### **8.1 Allgemeines**

Die Bedingungen der Bank für den Sparkverkehr – mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 4 Absatz 1 bis 3 und in Nr. 8 bis 10 – finden auch bei Sparkonten mit Postbank SparCard Anwendung.

### **8.2 Rückzahlungen**

Rückzahlungen werden nur in folgendem Umfang geleistet:

- bei Benutzung der Postbank SparCard und der persönlichen Geheimzahl gemäß Nr. 6.6 Absatz 1 und 2,
- ohne Postbank SparCard im Rahmen des Postbank Telefon-Banking gemäß Nr. 3 dieser besonderen Bedingungen.

(2) Sind Rückzahlungen mit Postbank SparCard nicht möglich (z. B. aufgrund einer Verlustmeldung nach Nr. 6.10.2), so ist jedes Rückzahlungsverlangen an die Bank, und zwar möglichst an die kontoführende Stelle, zu richten. Die verlangten Rückzahlungen werden nur an den Sparer oder Vertretungsberechtigten geleistet oder auf ein vom Sparer oder Vertretungsberechtigten benanntes Konto überwiesen oder im Rahmen des Postbank Telefon-Banking umgebucht (siehe Nr. 7.1 Absatz 1).

### **9 Kündigung der Spareinlage durch die Bank**

Die Bank ist berechtigt, die Spareinlage jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

Fassung: 1. Januar 2012